

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Björn Försterling, Sylvia Bruns und Susanne Victoria Schütz (FDP)

Antwortverhalten des Kultusministeriums auf Anfragen von Landtagsabgeordneten

Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling, Sylvia Bruns und Susanne Victoria Schütz (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 13.11.2019

Auf unsere Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung vom 23.09.2019 „Mehr- und Minderstunden von Lehrkräften nach § 4 Abs. 2 Nds. ArbZVO-Schule“ antwortete die Landesregierung (Drucksache 18/4980), dass Mehr- oder Minderzeiten nach § 4 Abs. 2 Nds. ArbZVO-Schule statistisch nicht erfasst würden. Damit lägen der Landesregierung keine Daten vor, aufgrund derer die gestellte Frage beantwortet werden könne.

Mit Urteil vom 29.01.2016 (StGH 1/15, 2/15, 3/15) stellte der Niedersächsische Staatsgerichtshof fest, dass die Landesregierung die Recherchetiefe unter Berücksichtigung der mutmaßlichen Interessen des Fragestellers sachgerecht zu bestimmen, den Beantwortungsvorgang zweckmäßig zu organisieren und im Konfliktfall zwischen der Pflicht zur unverzüglichen Antwort und konkurrierenden Aufgaben eine verfassungskonforme Priorisierung vorzunehmen habe.

Mit Urteil vom 22.08.2012 (StGH 1/12) hatte der Staatsgerichtshof bereits festgestellt, dass eine Antwort der Landesregierung nur bestem Wissen entspreche, wenn diese auch Informationen einbeziehe, die innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in den Geschäftsbereichen der Regierung eingeholt werden können.

1. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass sie auf Drucksache 18/4980 eine unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs verfassungskonforme Antwort an die Abgeordneten gegeben hat?
2. Hat die Landesregierung im Zusammenhang mit der Beantwortung erwogen, die gewünschten Informationen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums bzw. bei den einzelnen Schulen abzufragen?
3. Sofern Frage 2 bejaht wird: Aufgrund welcher Erwägungen wurde von einer Abfrage im Geschäftsbereich abgesehen?
4. Sofern Frage 2 verneint wird: Warum nicht?
5. Geht die Landesregierung davon aus, dass die jeweiligen Schulleiterinnen und Schulleiter in Niedersachsen die in der o. g. Anfrage gewünschten Informationen zu ihren jeweiligen Schulen ohne weitere Aufbereitung zur Verfügung stellen könnten?
6. Von welchem zeitlichen und personellen Aufwand im Kultusministerium geht die Landesregierung zur Aufbereitung und Zusammenstellung der Informationen aus, wenn die Schulen diese Daten für eine Erhebung melden würden?
7. Wie oft hat die Landesregierung in der Vergangenheit Abfragen an allen Schulen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums durchgeführt?
8. Welche verwaltungsinternen Vorgaben regeln die Frage, wann solche Erhebungen bei den Schulen vorgenommen werden und wann nicht?
9. Hat die Landesregierung bereits einmal zur Beantwortung einer Landtagsanfrage eine solche Erhebung bei den Schulen vorgenommen? Wenn ja, auf welche (bitte Drucksachenummer der jeweiligen Antwort angeben)?

10. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass systematische Erkenntnisse über Mehr- oder Minderzeiten nach § 4 Abs. 2 Nds. ArbZVO-Schule für die Schulverwaltung dauerhaft entbehrlich sind?

(Verteilt am 18.11.2019)